

§ 16 Absatz 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, und die Lieferungen nach § 25b Absatz 2 ausgeführt worden sind.

(9) Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Absatz 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von den Absätzen 1 und 2 bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2 ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, im vorangegangenen Kalenderjahr 15 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Absatz 8 gilt entsprechend.

(10) Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb eines Monats zu berichtigen.

(11) Auf die Zusammenfassende Meldung sind mit Ausnahme von § 152 der Abgabenordnung ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.

(12) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Abgabe und Verarbeitung der Zusammenfassenden Meldung kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens;
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten;
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten;
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten;
5. die Mitwirkungspflichten Dritter bei der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten;
6. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungs- pflichten des Unternehmers.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.⁴³

02.09.1992.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Abs. 1 bis 8 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 9 Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 14 lit. a und b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach Satz 1 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.

(2) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 1;
3. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 2.“

Artikel 20 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet an einen Unternehmer (Auftragnehmer) versendet oder befördert, der den Gegenstand zur Ausführung eines Umsatzes im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 verwendet. Wird der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung an den Auftragnehmer aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt, so gilt er als vom Inland aus befördert oder versendet.“

Artikel 20 Nr. 14 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 3

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
- b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Auf Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 ist hinzuweisen;“.

Artikel 20 Nr. 14 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. für innergemeinschaftliche Warenbewegungen

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Auftragnehmers, die ihm in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist, und
- b) einen Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung.“

Artikel 20 Nr. 14 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Gegenstände an den Auftragnehmer versendet oder befördert worden sind.“

Artikel 20 Nr. 14 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis

zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 400 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 6 Nr. 1 „400 000 Deutsche Mark“ durch „200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „30 000 Deutsche Mark“ durch „15 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „5 000 Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer.“

Artikel 5 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 9 Satz 2 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 9 Satz 2 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 Satz 1, 6 und 8 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat.“

Artikel 7 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „Abgabe der Zusammenfassenden“ durch „Übermittlung der Zusammenfassenden“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 8 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat.“

Artikel 8 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten.“

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn er Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 ausgeführt hat.“

Artikel 7 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 Satz 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet.“

Artikel 7 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 15 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.“

Artikel 7 Nr. 14 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Auf die Zusammenfassenden Meldungen sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verspätungszuschlag 1 v. H. der Summe aller nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 nicht übersteigen und höchstens 2 500 Euro betragen darf.“

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt auch, wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, oder Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 ausgeführt hat. Satz 1 gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Unternehmer eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. § 150 Abs. 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Soweit das Finanzamt nach § 18 Abs. 1 Satz 1 auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach Satz 1 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.

(2) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2.

(3) (weggefallen)

(4) Die Zusammenfassende Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1
 - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
 - b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen;
2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2

-
- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat, und
 - b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen.
 - 3. für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet,
 - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht wurden, und
 - b) für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen;
 - 4. für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2
 - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden letzten Abnehmers, die diesem in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist,
 - b) für jeden letzten Abnehmer die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten Lieferungen und
 - c) einen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.

§ 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung oder die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistung, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung oder der im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtigen sonstigen Leistung an in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Leistungsempfänger, für die der die Steuer dort schuldet, folgende Monat endet. Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.

(6) Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, wenn

- 1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
- 2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, im vorangegangenen Kalenderjahr 15 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
- 3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Erkennt der Unternehmer nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb von drei Monaten zu berichtigen.

(8) Auf die Zusammenfassenden Meldungen sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verspätungszuschlag 1 Prozent der Summe aller nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, nicht übersteigen und höchstens 2 500 Euro betragen darf.

(9) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Abgabe und Verarbeitung von Zusammenfassenden Meldungen kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-

§ 18b Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen und bestimmter sonstiger Leistungen im Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen folgender Umsätze gesondert zu erklären:

1. seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen,
2. seiner im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, und
3. seiner Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2.

Die Angaben für einen in Satz 1 Nummer 1 genannten Umsatz sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für diesen Umsatz ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung dieses Umsatzes folgende Monat endet. Die Angaben für Umsätze im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Umsätze ausgeführt worden sind. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, dass in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu Umsätzen im Sinne des Satzes 1 unrichtig oder unvollständig sind, ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen. Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.⁴⁴

rates bestimmen, daß die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. die Mitwirkungspflichten Dritter bei der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten;
6. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Unternehmers.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 11 neu gefasst. Abs. 11 lautete:

„(11) Auf die Zusammenfassende Meldung sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. § 152 Absatz 2 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verspätungszuschlag 1 Prozent der Summe aller nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 6 und im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, nicht übersteigen und höchstens 2 500 Euro betragen darf.“

Artikel 12 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ nach „Datenfernübertragung“ gestrichen.

44 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

17.08.1994.—Artikel 1 Nr. 9 lit. d und des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat Satz 4 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Satz 2 und 3 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeit-

§ 18c Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge

Zur Sicherung des Steueraufkommens durch einen Austausch von Auskünften mit anderen Mitgliedstaaten kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmer (§ 2) und Fahrzeuglieferer (§ 2a) der Finanzbehörde ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer melden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Meldung;

raum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4)

- die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie
- innergemeinschaftliche Warenbewegungen (§ 18a Abs. 3)

gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. Für die Abgabe der innergemeinschaftlichen Warenbewegung gilt § 18a Abs. 5 Satz 2 entsprechend. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen oder innergemeinschaftlichen Warenbewegungen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen. Die Sätze 2 bis 5 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungszeitraum und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 18b Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen und seiner Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 sind in dem Voranmeldezeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Erkennt der Unternehmer nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, daß in einer von ihm abgegebenen Voranmeldung (§ 18 Abs. 1) die Angaben zu innergemeinschaftlichen Lieferungen unrichtig oder unvollständig sind, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Voranmeldung unverzüglich zu berichtigen. Die Sätze 2 bis 4 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.“

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Satz 1 Nr. 2 „im Sinne des § 3a Absatz 2“ nach „Leistungen“ eingefügt.

Artikel 6 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für einen in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Umsatz ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung dieses Umsatzes folgende Monat endet. Die Angaben für Umsätze im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

2. der Inhalt der Meldung;
3. die Zuständigkeit der Finanzbehörden;
4. der Abgabezeitpunkt der Meldung.⁴⁵

§ 18d Vorlage von Urkunden

Die Finanzbehörden sind zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1) berechtigt, von Unternehmern die Vorlage der jeweils erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung zu verlangen. § 97 Absatz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Unternehmer hat auf Verlangen der Finanzbehörde die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen.⁴⁶

§ 18e Bestätigungsverfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern bestätigt auf Anfrage

1. dem Unternehmer im Sinne des § 2 die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde;
2. dem Lagerhalter im Sinne des § 4 Nr. 4a die Gültigkeit der inländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift des Auslagerers oder dessen Fiscalvertreters.⁴⁷

45 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Satz 1 „der Bundesminister“ durch „das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat in Satz 1 „regelmäßigen“ nach „einen“ und „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ nach „Mitgliedstaaten“ gestrichen.

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Satz 2 Nr. 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Satz 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. die Ahndung der Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht.“

46 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.12.2004.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat in Satz 1 „Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)“ durch „der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Satz 1 „(EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch „(EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

47 QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 18f Sicherheitsleistung

Bei Steueranmeldungen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 3 kann die Zustimmung nach § 168 Satz 2 der Abgabenordnung im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung nach § 167 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, wenn sie zu einer Erstattung führt.⁴⁸

§ 18g Abgabe des Antrags auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat

Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen entsprechend der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23) in einem anderen Mitgliedstaat stellen kann, hat diesen Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. In diesem hat er die Steuer für den Vergütungszeitraum selbst zu berechnen.⁴⁹

§ 18h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat

(1) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) teilnimmt. Eine Teilnahme im Sinne des Satzes 1 ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anzeige nach Satz 1 hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg zu erklären.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 24 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesamt für Finanzen bestätigt dem Unternehmer im Sinne des § 2 auf Anfrage die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.“

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

48 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat die Vorschrift eingefügt.

49 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Satz 1 „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ nach „Datenfernübertragung“ gestrichen.

(2) Erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 nicht, stellt das Bundeszentralamt für Steuern dies durch Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmer fest.

(3) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat seine hierfür abzugebenden Umsatzsteuererklärungen bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. In dieser Erklärung hat er die Steuer für den Besteuerungszeitraum selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten.

(4) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 oder den von ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten entsprechend Artikel 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundeszentralamt für Steuern von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 durch Verwaltungsakt aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

(5) Ein Unternehmer ist im Inland im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat oder, für den Fall, dass er im Drittlandsgebiet ansässig ist, im Inland eine Betriebsstätte hat.

(6) Auf das Verfahren sind, soweit es vom Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wird, die §§ 30, 80 und 87a und der Zweite Abschnitt des Dritten Teils und der Siebente Teil der Abgabenordnung sowie die Finanzgerichtsordnung anzuwenden.⁵⁰

§ 19 Besteuerung der Kleinunternehmer

(1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz, gekürzt um die darin enthaltenen Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Satz 1 gilt nicht für die nach § 13a Abs. 1 Nr. 6, § 13b Absatz 5, § 14c Abs. 2 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer. In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.

(2) Der Unternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) erklären, daß er auf die Anwendung des Absatzes 1 verzichtet. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären.

50 QUELLE

01.10.2014.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.2017.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ nach „Datenfernübertragung“ gestrichen.

(3) Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 abzüglich folgender Umsätze:

1. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i, Nr. 9 Buchstabe b und Nr. 11 bis 28 steuerfrei sind;
2. der Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h, Nr. 9 Buchstabe a und Nr. 10 steuerfrei sind, wenn sie Hilfsumsätze sind.

Soweit der Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20), ist auch der Gesamtumsatz nach diesen Entgelten zu berechnen. Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung als volle Kalendermonate zu behandeln, es sei denn, daß die Umrechnung nach Tagen zu einem niedrigeren Jahresgesamtumsatz führt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4a ist entsprechend anzuwenden.⁵¹

51 ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 12 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 „20 000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 12 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Unternehmer erhält einen Steuerabzugsbetrag, wenn Absatz 1 keine Anwendung findet und der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Umsatz im Sinne des Satzes 1 ist der Gesamtumsatz zuzüglich der entsprechenden Umsätze, die der Unternehmer außerhalb des Erhebungsgebiets ausführt. Der Steuerabzugsbetrag berechnet sich nach einem Vomhundertsatz der Steuer, die sich für die Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nach Abzug der Vorsteuerbeträge und der Kürzungsbeträge, mit Ausnahme der Kürzungsbeträge nach den §§ 1 bis 2 des Berlinförderungsgesetzes, ergibt. Der Vomhundertsatz beträgt

1. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr 20 500 Deutsche Mark nicht übersteigt, 80 v. H.,
2. wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz im laufenden Kalenderjahr 20 500 Deutsche Mark übersteigt, 80 v. H., gekürzt um einen Vomhundertsatz für jeweils 500 Deutsche Mark des Betrages, der 20 500 Deutsche Mark übersteigt. Angefangene 500 Deutsche Mark sind aufzurunden.

Bei der Berechnung des Steuerabzugsbetrages bleibt die Steuer nach § 14 Abs. 2 und 3 außer Ansatz. Die Vorschriften über die Berichtigung des Vorsteuerabzuges (§ 15a) sind zu berücksichtigen.“

Artikel 12 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 1 „Nr. 7,“ nach „§ 4“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 1 Satz 4 (§§ 15 und 15a)“ durch „(§ 15)“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Satz 1 „von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebietten ansässig sind,“ nach „Umsatzsteuer wird“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 Satz 2 „(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 oder § 20)“ durch „(§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder § 20)“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 25 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Zollfreigebietten“ durch „Gebieten“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 16 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegan-

§ 20 Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß ein Unternehmer,

1. dessen Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500 000 Euro betragen hat, oder
2. der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder
3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt,

die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Erstreckt sich die Befreiung nach Nummer 2 nur auf einzelne Betriebe des Unternehmers und liegt die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht vor, so ist die Erlaubnis zur Berechnung der Steuer nach den vereinnahmten Entgelten auf diese Betriebe zu beschränken. Wechselt der Unternehmer die Art der Steuerberechnung, so dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unbesteuerbar bleiben.⁵²

genen Kalenderjahr 25 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 geschuldete Steuer.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „vom Unternehmer ausgeführten“ nach „der“ eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „bis 3“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 1 „32 500 Deutsche Mark“ durch „16 620 Euro“ und „100 000 Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

Artikel 18 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 5 lautete: „§ 15a ist nur anzuwenden, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei einem Wirtschaftsgut ändern, das von dem Unternehmer bereits vor Beginn des Zeitraums erstmalig verwendet worden ist, in dem die Steuer nach Satz 1 nicht erhoben wird.“

01.01.2003.—Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) hat in Abs. 1 Satz 1 „16 620 Euro“ durch „17 500 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt nicht für die nach § 13b Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 25b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

Artikel 5 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „(§ 14 Abs. 1)“ durch „(§ 14 Abs. 4)“ und „(§ 14a Abs. 2)“ durch „(§ 14a Abs. 1, 3 und 7)“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 13b Abs. 2“ durch „§ 13b Absatz 5“ ersetzt.

52 ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „(§ 19 Abs. 4)“ durch „(§ 19 Abs. 3)“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäftsveräußerungen.“

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) hat in Abs. 2 „1998“ durch „2004“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Nr. 1 „250 000 Deutsche Mark“ durch „125 000 Euro“ ersetzt.

§ 21 Besondere Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer

(1) Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß; ausgenommen sind die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Verfahren der Zollrückvergütung und über den passiven Veredelungsverkehr.

(2a) Abfertigungsplätze im Ausland, auf denen dazu befugte deutsche Zollbedienstete Amtshandlungen nach Absatz 2 vornehmen, gehören insoweit zum Inland. Das Gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit dem Inland, soweit auf ihnen einzuführende Gegenstände befördert werden.

(3) Die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer kann ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann.

(4) Entsteht für den eingeführten Gegenstand nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Einfuhrumsatzsteuer eine Zollschuld oder eine Verbrauchsteuer oder wird für den eingeführten Gegenstand nach diesem Zeitpunkt eine Verbrauchsteuer unbeding, so entsteht gleichzeitig eine weitere Einfuhrumsatzsteuer. Das gilt auch, wenn der Gegenstand nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Bemessungsgrundlage ist die entstandene Zollschuld oder die entstandene oder unbedingt gewordene Verbrauchsteuer. Steuerschuldner ist, wer den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Gegenstände, die nicht Waren im Sinne des Zollrechts sind und für die keine Zollvorschriften bestehen.⁵³

Artikel 14 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „250 000 Deutsche Mark“ durch „125 000 Euro“ und „1 Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

27.07.2004.—Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) hat in Abs. 2 „2004“ durch „2006“ ersetzt.

06.05.2006.—Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „125 000 Euro“ durch „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „2006“ durch „2009“ und „125 000 Euro“ durch „250 000 Euro“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2009 gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung ein Finanzamt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet zuständig ist, an die Stelle des Betrags von 250 000 Euro der Betrag von 500 000 Euro tritt.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2562) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „250 000 Euro“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 250 000 Euro der Betrag von 500 000 Euro tritt.“

53 ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 2 Satz 1 „und 3“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle – ausgenommen § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 3, §§ 24, 25, 40 und 52 des Zollgesetzes – sinngemäß.“

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Abweichend von § 37 Abs. 2 des Zollgesetzes kann die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer ohne Sicherheitsleistung aufgeschoben werden, wenn die zu entrichtende Steuer nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 in voller Höhe als Vorsteuer abgezogen werden kann.“

§ 22 Aufzeichnungspflichten

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 13a Abs. 1 Nr. 2 und 5, des § 13b Absatz 5 und des § 14c Abs. 2 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 24 Abs. 3 als gesondert geführter Betrieb zu behandeln, so hat der Unternehmer Aufzeichnungspflichten für diesen Betrieb gesondert zu erfüllen. In den Fällen des § 18 Abs. 4c und 4d sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage des Bundeszentralamtes für Steuern auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen; in den Fällen des § 18 Absatz 4e sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage der für das Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4, wenn Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b, sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt werden. Aus den Aufzeichnungen muß außerdem hervorgehen, welche Umsätze der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt. Bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 20) treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 6 hat der Unternehmer, der die auf die Minderung des Entgelts entfallende Steuer an das Finanzamt entrichtet, den Betrag der Entgeltsminderung gesondert aufzuzeichnen;
2. die vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen. Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend;
3. die Bemessungsgrundlagen für Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und für sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
4. die wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 und wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 geschuldeten Steuerbeträge;
5. die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze

01.01.1993.—Artikel 20 Nr. 20 lit. c des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5 „§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Zollgesetzes“ durch „Zollrechts“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 3, §§ 24, 25 und 40 des Zollgesetzes sowie“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 20 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände gelten die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß.“

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Abfertigungsplätze außerhalb der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebiete, auf denen dazu befugte deutsche Zollbedienstete Amtshandlungen nach Absatz 2 vornehmen, gehören insoweit zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten. Das gleiche gilt für ihre Verbindungswege mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gebieten, soweit auf ihnen einzuführende Gegenstände befördert werden.“

Artikel 5 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn derjenige, der den Zoll oder die Verbrauchsteuer zu entrichten hat, hinsichtlich des eingeführten Gegenstandes nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder dazu berechtigt wäre, wenn der Gegenstand für sein Unternehmen eingeführt worden wäre.“

gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 die Steuer entsteht, sowie die auf die Entgelte und Teilentgelte entfallenden Steuerbeträge;

6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entstandene Einfuhrumsatzsteuer;
7. die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge;
8. in den Fällen des § 13b Absatz 1 bis 5 beim Leistungsempfänger die Angaben entsprechend den Nummern 1 und 2. Der Leistende hat die Angaben nach den Nummern 1 und 2 gesondert aufzuzeichnen;
9. die Bemessungsgrundlage für Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe a Satz 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.

(3) Die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 entfallen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (§ 15 Abs. 2 und 3). Ist der Unternehmer nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so müssen aus den Aufzeichnungen die Vorsteuerbeträge eindeutig und leicht nachprüfbar zu ersehen sein, die den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen ganz oder teilweise zuzurechnen sind. Außerdem hat der Unternehmer in diesen Fällen die Bemessungsgrundlagen für die Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 den Vorsteuerabzug ausschließen, getrennt von den Bemessungsgrundlagen der übrigen Umsätze, ausgenommen die Einfuhren und die innergemeinschaftlichen Erwerbe, aufzuzeichnen. Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des § 15a hat der Unternehmer die Berechnungsgrundlagen für den Ausgleich aufzuzeichnen, der von ihm in den in Betracht kommenden Kalenderjahren vorzunehmen ist.

(4a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
2. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat oder
3. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre.

(4b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung im Sinne des § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c erhält, müssen aufgezeichnet werden.

(4c) Der Lagerhalter, der ein Umsatzsteuerlager im Sinne des § 4 Nr. 4a betreibt, hat Bestandsaufzeichnungen über die eingelagerten Gegenstände und Aufzeichnungen über Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchstabe b Satz 1 zu führen. Bei der Auslagerung eines Gegenstandes aus dem Umsatzsteuerlager muss der Lagerhalter Name, Anschrift und die inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auslagerers oder dessen Fiskalvertreters aufzeichnen.

(4d) Im Fall der Abtretung eines Anspruchs auf die Gegenleistung für einen steuerpflichtigen Umsatz an einen anderen Unternehmer (§ 13c) hat

1. der leistende Unternehmer den Namen und die Anschrift des Abtretungsempfängers sowie die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung aufzuzeichnen;
2. der Abtretungsempfänger den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers, die Höhe des abgetretenen Anspruchs auf die Gegenleistung sowie die Höhe der auf den abgetretenen Anspruch vereinnahmten Beträge aufzuzeichnen. Sofern der Abtretungsempfänger die Forderung oder einen Teil der Forderung an einen Dritten abtritt, hat er zusätzlich den Namen und die Anschrift des Dritten aufzuzeichnen.

Satz 1 gilt entsprechend bei der Verpfändung oder der Pfändung von Forderungen. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.

(4e) Wer in den Fällen des § 13c Zahlungen nach § 48 der Abgabenordnung leistet, hat Aufzeichnungen über die entrichteten Beträge zu führen. Dabei sind auch Name, Anschrift und die Steuernummer des Schuldners der Umsatzsteuer aufzuzeichnen.

(5) Ein Unternehmer, der ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung oder außerhalb einer solchen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Umsätze ausführt oder Gegenstände erwirbt, hat ein Steuerheft nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen darüber treffen, wie die Aufzeichnungspflichten zu erfüllen sind und in welchen Fällen Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Pflichten gewährt werden können, sowie
2. Unternehmer im Sinne des Absatzes 5 von der Führung des Steuerheftes befreien, sofern sich die Grundlagen der Besteuerung aus anderen Unterlagen ergeben, und diese Befreiung an Auflagen knüpfen.⁵⁴

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 Nr. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Außerdem müssen aus den Aufzeichnungen die Umsätze hervorgehen, die der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt.“

Artikel 7 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend;“.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b litt. cc bis ee desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt. Nr. 3 lautete:

„3. die Bemessungsgrundlagen für die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;“.

Artikel 7 Nr. 6 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 2 geändert. Nr. 5 lautete:

„5. die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die vor Ausführung dieser Umsätze gezahlten Entgelte und Teilentgelte, soweit für diese Umsätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 die Steuer entsteht, sowie die auf die Entgelte und Teilentgelte entfallenden Steuerbeträge;“.

Artikel 7 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Macht der Unternehmer von der Vorschrift des § 15 Abs. 7 Gebrauch, so hat er die Aufzeichnungspflichten nach den Absätzen 2 und 3 für jeden Betrieb gesondert zu erfüllen.“

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Verpflichtung zur Trennung der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „und die innergemeinschaftlichen Erwerbe“ nach „Einführen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4a und 4b eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 6 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 2 in Abs. 2 Nr. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte und Teilentgelte verteilen

- a) auf steuerpflichtige Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, für die die Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 und 5 entsteht, und

b) auf steuerfreie Umsätze oder Umsätze, für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 5 die Steuer nicht entsteht.“

Artikel 20 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 „und 5“ nach „Satz 4“ gestrichen.

01.01.1996.—Artikel 20 Nr. 18 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 4a und 4b neu gefasst. Abs. 4a und 4b lauteten:

„(4a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. die Gegenstände an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 befördert oder versendet werden,
2. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
3. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat, oder
4. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre.

(4b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des § 3 Abs. 1a Nr. 2 erhält, müssen aufgezeichnet werden.“

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Satz 3 in Abs. 2 Nr. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2, wenn Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt werden.“

Artikel 7 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;“.

Artikel 7 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 Nr. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sind steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt worden, so sind die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen;“.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 9a“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 14 Abs. 3 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind.“

Artikel 18 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 8 eingefügt.

01.07.2003.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 14 Abs. 3“ durch „§ 14c Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „Abs. 9a“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14 Abs. 2 und 3 geschuldeten Steuerbeträge;“.

Artikel 5 Nr. 27 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 den Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4c eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 6 „Satz 2“ durch „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4d und 4e eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 Satz 4 „Bundesamts für Finanzen“ durch „Bundeszentralamtes für Steuern“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 4e Satz 1 „der §§ 13c und 13d“ durch „des § 13c“ gestrichen.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 4b „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

§ 22a Fiskalvertretung

(1) Ein Unternehmer, der weder im Inland noch in einem der in § 1 Abs. 3 genannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat und im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, kann sich im Inland durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen.

(2) Zur Fiskalvertretung sind die in § 3 Nr. 1 bis 3 und § 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen befugt.

(3) Der Fiskalvertreter bedarf der Vollmacht des im Ausland ansässigen Unternehmers.⁵⁵

§ 22b Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters

(1) Der Fiskalvertreter hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene.

(2) Der Fiskalvertreter hat unter der ihm nach § 22d Abs. 1 erteilten Steuernummer eine Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) abzugeben, in der er die Besteuerungsgrundlagen für jeden von ihm vertretenen Unternehmer zusammenfaßt. Dies gilt für die Zusammenfassende Meldung entsprechend.

(3) Der Fiskalvertreter hat die Aufzeichnungen im Sinne des § 22 für jeden von ihm vertretenen Unternehmer gesondert zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Namen und Anschrift der von ihm vertretenen Unternehmer enthalten.⁵⁶

§ 22c Ausstellung von Rechnungen im Falle der Fiskalvertretung

Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Hinweis auf die Fiskalvertretung,
2. den Namen und die Anschrift des Fiskalvertreters,
3. die dem Fiskalvertreter nach § 22d Abs. 1 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.⁵⁷

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 13b Abs. 2“ durch „§ 13b Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 „Abs. 1 und 2“ durch „Absatz 1 bis 5“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 6 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entrichtete oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 4 zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer;“.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 4 „; in den Fällen des § 18 Absatz 4e sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage der für das Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen“ am Ende eingefügt.

55 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2000.—Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) hat in Abs. 2 „§§ 3 und 4“ durch „§ 3 Nr. 1 bis 3 und § 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 2 „den“ nach „in“ gestrichen.

56 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Vorschrift eingefügt.

57 QUELLE

§ 22d Steuernummer und zuständiges Finanzamt

(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a, unter der er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen auftritt.

(2) Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt geführt, das für seine Umsatzbesteuerung zuständig ist.⁵⁸

§ 22e Untersagung der Fiskalvertretung

(1) Die zuständige Finanzbehörde kann die Fiskalvertretung der in § 22a Abs. 2 mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten Person untersagen, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22b verstößt oder ordnungswidrig im Sinne des § 26a handelt.

(2) Für den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Untersagung gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung.⁵⁹

Sechster Abschnitt Sonderregelungen⁶⁰

§ 23 Allgemeine Durchschnittsätze

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmen, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, durch Rechtsverordnung Durchschnittsätze festsetzen für

1. die nach § 15 abziehbaren Vorsteuerbeträge oder die Grundlagen ihrer Berechnung oder
2. die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung.

(2) Die Durchschnittsätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrage abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung der Durchschnittsätze ergeben würde.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittsätzen im Sinne des Absatzes 1 gegeben sind, kann beim Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung (§ 18 Abs. 3 und 4) beantragen, nach den festgesetzten Durchschnittsätzen besteuert zu werden. Der Antrag kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zu erklären. Eine erneute Besteuerung nach Durchschnittsätzen ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.⁶¹

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Vorschrift eingefügt.

58 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Vorschrift eingefügt.

59 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Vorschrift eingefügt.

60 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besondere Besteuerungsformen“.

61 ÄNDERUNGEN

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

§ 23a Durchschnittsatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes

(1) Zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15) wird für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, ein Durchschnittsatz von 7 vom Hundert des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer, dessen steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 35 000 Euro überstiegen hat, kann den Durchschnittsatz nicht in Anspruch nehmen.

(3) Der Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen für die Anwendung des Durchschnittsatzes gegeben sind, kann dem Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres erklären, daß er den Durchschnittsatz in Anspruch nehmen will. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres zu erklären. Eine erneute Anwendung des Durchschnittsatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren zulässig.⁶²

§ 24 Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 Prozent,
2. für die Lieferungen der in der Anlage 2 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, und für sonstige Leistungen, soweit in der Anlage 2 nicht aufgeführte Getränke abgegeben werden, auf 19 Prozent,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf 10,7 Prozent

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf 5,5 Prozent, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf 10,7 Prozent der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist.

(2) Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäfferei sowie die Saatzucht,

62 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „und des innergemeinschaftlichen Erwerbs“ nach „Einfuhr“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 „60 000 DM“ durch „30 678 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) hat in Abs. 2 „30 678 Euro“ durch „35 000 Euro“ ersetzt.

2. Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform gilt auch dann nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.

(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln.

(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tage eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre; im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Erwerber an diese Frist gebunden. Sie kann mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum 10. Tage nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Frist nach Satz 4 kann verlängert werden. Ist die Frist bereits abgelaufen, so kann sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.⁶³

63 ÄNDERUNGEN

01.01.1981.—§ 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sieben vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf dreizehn vom Hundert und
4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf siebenundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Für die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Umsätze der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Gegenstände ermäßigt sich die Steuer wie folgt:

bei Sägewerkserzeugnissen auf sieben vom Hundert,

bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten auf siebenundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf sieben vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils „sieben vom Hundert“ durch „siebenundeinhalb vom Hundert“ ersetzt.

01.07.1982.—Artikel 36 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen“.

01.07.1983.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „dreizehn vom Hundert“ durch „vierzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils „siebenundeinhalb vom Hundert“ durch „acht vom Hundert“ ersetzt.

01.01.1984.—Artikel 17 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tage nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß seine Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahres an nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum 10. Tage nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären. Die Fristen nach Satz 1 und 4 können verlängert werden. Sind die Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.“

01.07.1984.—§ 28 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 796) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf acht vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittsatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

01.01.1990.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als gesondert geführter Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 7 zu behandeln.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Außengebiet“ durch „Ausland“ ersetzt.

01.01.1992.—§ 28 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 796) und § 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 12 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, für die sonstigen Leistungen einschließlich des entsprechenden Eigenverbrauchs sowie für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, wenn diese Umsätze Hilfsumsätze sind, auf acht vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
4. für die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Lieferungen
 - a) der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse auf acht vom Hundert,
 - b) von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten
 in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 auf dreizehn vom Hundert,

- in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf elf vom Hundert,
 5. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3
 in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 auf dreizehn vom Hundert,
 in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 auf elf vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

01.01.1993.—Artikel 12 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) und Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf acht vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn eine Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 22 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder auf Grund der vom Senat von Berlin nach § 122 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ nach „Nutzung“ gestrichen.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 22 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 5 jeweils „achtundeinhalb vom Hundert“ durch „neun vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn eine Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden.“

Artikel 20 Nr. 22 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „; im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Erwerber an diese Frist gebunden“ am Ende eingefügt.

01.04.1996.—Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 526) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils „neun vom Hundert“ durch „neuneinhalb vom Hundert“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3121) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „fünfzehn vom Hundert“ durch „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 3 jeweils „fünf vom Hundert“ durch „sechs vom Hundert“ und in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils „neuneinhalb vom Hundert“ durch „zehn vom Hundert“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 24a⁶⁴

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf sechs vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf sechzehn vom Hundert,
3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf zehn vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 7 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf sechs vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. für die Lieferungen der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Lieferungen in das Ausland und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf sechzehn vom Hundert,“.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 28 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jeweils „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „fünf vom Hundert“ durch „5,5 Prozent“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „sechzehn vom Hundert“ durch „19 Prozent“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „neun vom Hundert“ durch „10,7 Prozent“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „fünf vom Hundert“ durch „5,5 Prozent“ und „neun vom Hundert“ durch „10,7 Prozent“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „nach § 3 Abs. 9 Satz 4“ nach „Leistungen“ gestrichen.

64 QUELLE

01.07.1984.—§ 28 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 796) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—§ 28 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 796) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 24a Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Umsätze

(1) Der Unternehmer, der § 19 Abs. 1 nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 in der für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung ein Durchschnittssatz
in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 von dreizehn vom Hundert,
in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 von elf vom Hundert
gilt,

geschuldete Steuer zu kürzen. Der Kürzungssatz beträgt

in der Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1988 fünf vom Hundert,

in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 drei vom Hundert

der Bemessungsgrundlage (§ 10).

§ 25 Besteuerung von Reiseleistungen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Reiseleistungen eines Unternehmers, die nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind, soweit der Unternehmer dabei gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und Reisevorleistungen in Anspruch nimmt. Die Leistung des Unternehmers ist als sonstige Leistung anzusehen. Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen dieser Art, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung. Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 1. Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugute kommen.

(2) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, soweit die ihr zuzurechnenden Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß vom Unternehmer nachgewiesen sein. Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

(3) Die sonstige Leistung bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Der Unternehmer kann die Bemessungsgrundlage statt für jede einzelne Leistung entweder für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen ermitteln.

(4) Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Unternehmer nicht berechtigt, die ihm für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten sowie die nach § 13b geschuldeten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen. Im übrigen bleibt § 15 unberührt.

(5) Für die sonstigen Leistungen gilt § 22 mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:

1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet,
2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 und
4. wie sich die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.⁶⁵

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgeführt worden sein. Abweichend hiervon gilt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen. Für Umsätze aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben, deren Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, wird die Kürzung jedoch nur gewährt, wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als insgesamt 330 Vieheinheiten erzeugt oder gehalten wurden. Übersteigt die Anzahl der Vieheinheiten diese Grenze, so ist § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Sätze 3 und 4 sind erstmals anzuwenden auf Umsätze, die nach dem 30. Juni 1985 ausgeführt werden.

(3) Die Kürzungsbeträge nach Absatz 1 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Steuer zu verrechnen.

(4) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, so ist der Kürzungsbetrag entsprechend § 17 zu berichtigen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Kürzungsbeträge und der Grundlagen ihrer Berechnung die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 bleiben unberührt. Wendet der Unternehmer § 24 an, so gilt Satz 1 nur für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umsätze.“

65 ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften bewirkt werden,“.

§ 25a Differenzbesteuerung

(1) Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer ist ein Wiederverkäufer. Als Wiederverkäufer gilt, wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert.
2. Die Gegenstände wurden an den Wiederverkäufer im Gemeinschaftsgebiet geliefert. Für diese Lieferung wurde
 - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben oder
 - b) die Differenzbesteuerung vorgenommen.
3. Die Gegenstände sind keine Edelsteine (aus Positionen 71.02 und 71.03 des Zolltarifs) oder Edelmetalle (aus Positionen 71.06, 71.08, 71.10 und 71.12 des Zolltarifs).

(2) Der Wiederverkäufer kann spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß er die Differenzbesteuerung von Beginn dieses Kalenderjahres an auch auf folgende Gegenstände anwendet:

1. Kunstgegenstände (Nummer 53 der Anlage 2), Sammlungsstücke (Nummer 49 Buchstabe f und Nummer 54 der Anlage 2) oder Antiquitäten (Position 97 06 00 00 des Zolltarifs), die er selbst eingeführt hat, oder
2. Kunstgegenstände, wenn die Lieferung an ihn steuerpflichtig war und nicht von einem Wiederverkäufer ausgeführt wurde.

Die Erklärung bindet den Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre.

(3) Der Umsatz wird nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1. Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes (Nummer 53 der Anlage 2) nicht ermitteln oder ist der Ein-

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Außengebiet“ durch „Ausland“ ersetzt.

Artikel 1 desselben Gesetzes in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. i desselben Vertrages hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. weder im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) bewirkt werden,“.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

01.11.1993.—Artikel 18 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen

1. im Drittlandsgebiet bewirkt werden,
2. grenzüberschreitende Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen sind oder
3. Beförderungen mit Luftfahrzeugen oder Seeschiffen sind, die sich ausschließlich auf das Ausland erstrecken.

Sind die Reisevorleistungen nur zum Teil Reisevorleistungen im Sinne des Satzes 1, so ist nur der Teil der sonstigen Leistung steuerfrei, dem die in Satz 1 bezeichneten Reisevorleistungen zuzurechnen sind. Die Voraussetzung der Steuerbefreiung muß vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.“

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 3 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 4 Satz 1 „sowie die nach § 13b geschuldeten“ nach „gestellten“ eingefügt.

kaufspreis unbedeutend, wird der Betrag, nach dem sich der Umsatz bemisst, mit 30 Prozent des Verkaufspreises angesetzt. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 gilt als Einkaufspreis der Wert im Sinne des § 11 Abs. 1 zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 schließt der Einkaufspreis die Umsatzsteuer des Lieferers ein.

(4) Der Wiederverkäufer kann die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze nach dem Gesamtbetrag bemessen, um den die Summe der Verkaufspreise und der Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 die Summe der Einkaufspreise dieses Zeitraums übersteigt (Gesamtdifferenz). Die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz ist nur bei solchen Gegenständen zulässig, deren Einkaufspreis 500 Euro nicht übersteigt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Steuer ist mit dem allgemeinen Steuersatz nach § 12 Abs. 1 zu berechnen. Die Steuerbefreiungen, ausgenommen die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a), bleiben unberührt. Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Wiederverkäufer in den Fällen des Absatzes 2 nicht berechtigt, die entstandene Einfuhrumsatzsteuer, die gesondert ausgewiesene Steuer oder die nach § 13b Absatz 5 geschuldete Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.

(6) § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Wiederverkäufers zu ersehen sein müssen

1. die Verkaufspreise oder die Werte nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
2. die Einkaufspreise und
3. die Bemessungsgrundlagen nach den Absätzen 3 und 4.

Wendet der Wiederverkäufer neben der Differenzbesteuerung die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften an, hat er getrennte Aufzeichnungen zu führen.

(7) Es gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Differenzbesteuerung findet keine Anwendung
 - a) auf die Lieferungen eines Gegenstandes, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstandes an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist,
 - b) auf die innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs im Sinne des § 1b Abs. 2 und 3.
2. Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn auf die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber im Sinne des § 1a Abs. 1 die Differenzbesteuerung im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.
3. Die Anwendung des § 3c und die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) sind bei der Differenzbesteuerung ausgeschlossen.

(8) Der Wiederverkäufer kann bei jeder Lieferung auf die Differenzbesteuerung verzichten, soweit er Absatz 4 nicht anwendet. Bezieht sich der Verzicht auf die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände, ist der Vorsteuerabzug frühestens in dem Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die Steuer für die Lieferung entsteht.⁶⁶

66 QUELLE

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Erhebungsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besteuerung der Umsätze von Gebrauchtfahrzeugen“.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Fahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Fahrzeug im Inland für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
2. für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer
 - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder
 - b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Fahrzeuge im Sinne des Satzes 1 sind Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Fahrzeug“ durch „Kraftfahrzeug“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25a Besteuerung der Umsätze von gebrauchten Kraftfahrzeugen

(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Kraftfahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Kraftfahrzeug im Inland für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
2. für die Lieferung des Kraftfahrzeugs an den Unternehmer
 - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder
 - b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Kraftfahrzeuganhänger. Die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.

(2) Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für das Kraftfahrzeug übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1;
2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis für das Kraftfahrzeug übersteigt.

Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Die Vorschrift über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung. § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen

1. der Verkaufspreis oder der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
2. der Einkaufspreis und
3. die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(4) Der Unternehmer kann bei jeder Lieferung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen auf die Anwendung der vorstehenden Absätze verzichten.“

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 „und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind“ durch „von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Umsatz wird bemessen

1. bei Lieferungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1;
2. beim Eigenverbrauch nach dem Betrag, um den der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt.“

Artikel 7 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 7 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) auf die Lieferungen und den Eigenverbrauch eines Gegenstandes, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstandes an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gemeinschaftsgebiet angewendet worden ist.“

§ 25b Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

(1) Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn

1. drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,
2. die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt sind,
3. der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
4. der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der letzte Abnehmer eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt und die in dem Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt ist, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

(2) Im Fall des Absatzes 1 wird die Steuer für die Lieferung an den letzten Abnehmer von diesem geschuldet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Lieferung ist ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorausgegangen;
2. der erste Abnehmer ist in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet, nicht ansässig. Er verwendet gegenüber dem ersten Lieferer und dem letzten Abnehmer dieselbe Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist als dem, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt oder endet;
3. der erste Abnehmer erteilt dem letzten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 7, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist, und
4. der letzte Abnehmer verwendet eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung oder Versendung endet.

(3) Im Fall des Absatzes 2 gilt der innergemeinschaftliche Erwerb des ersten Abnehmers als besteuert.

(4) Für die Berechnung der nach Absatz 2 geschuldeten Steuer gilt die Gegenleistung als Entgelt.

(5) Der letzte Abnehmer ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 berechtigt, die nach Absatz 2 geschuldete Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

(6) § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 4 Satz 2 „1 000 DM“ durch „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Abweichend von § 15 Abs. 1 ist der Wiederverkäufer in den Fällen des Absatzes 2 nicht berechtigt, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer oder die gesondert ausgewiesene Steuer für die an ihn ausgeführte Lieferung als Vorsteuer abzuziehen.“

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 jeweils „Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 6 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.“

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „(Position 97.06 des Zolltarifs)“ durch „(Position 97 06 00 00 des Zolltarifs)“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 5 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 10 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 5 Satz 3 „entrichtete“ durch „entstandene“ ersetzt.

1. beim ersten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, das vereinbarte Entgelt für die Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie der Name und die Anschrift des letzten Abnehmers;
2. beim letzten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet:
 - a) die Bemessungsgrundlage der an ihn ausgeführten Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge,
 - b) der Name und die Anschrift des ersten Abnehmers.

Beim ersten Abnehmer, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet, entfallen die Aufzeichnungspflichten nach § 22, wenn die Beförderung oder Versendung im Inland endet.⁶⁷

§ 25c Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold

(1) Die Lieferung, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen, sind steuerfrei. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.

(2) Anlagegold im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel;
2. Goldmünzen, die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen, nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80 vom Hundert übersteigt.

(3) Der Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt, kann eine Lieferung, die nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn sie an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Unternehmer, der üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefert, kann eine Lieferung von Anlagegold im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, die nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn sie an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Ist eine Lieferung nach den Sätzen 1 oder 2 als steuerpflichtig behandelt worden, kann der Unternehmer, der diesen Umsatz vermittelt hat, die Vermittlungsleistung ebenfalls als steuerpflichtig behandeln.

(4) Bei einem Unternehmer, der steuerfreie Umsätze nach Absatz 1 ausführt, ist die Steuer für folgende an ihn ausgeführte Umsätze abweichend von § 15 Abs. 2 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen:

1. die Lieferungen von Anlagegold durch einen anderen Unternehmer, der diese Lieferungen nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 als steuerpflichtig behandelt;
2. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Gold, das anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird;

67 QUELLE

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 2 Nr. 3 „Abs. 1a und 2“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

3. die sonstigen Leistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichts oder des Feingehalts von Gold, einschließlich Anlagegold, bestehen.

(5) Bei einem Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt und anschließend nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei liefert, ist die Steuer für an ihn ausgeführte Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung oder Umwandlung des Goldes stehen, abweichend von § 15 Abs. 2 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(6) Bei Umsätzen mit Anlagegold gelten zusätzlich zu den Aufzeichnungspflichten nach § 22 die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes entsprechend.⁶⁸

§ 25d Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Steuer

(1) Der Unternehmer haftet für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer nach § 14 ausgestellten Rechnung ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen. Trifft dies auf mehrere Unternehmer zu, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen ist insbesondere auszugehen, wenn der Unternehmer für seinen Umsatz einen Preis in Rechnung stellt, der zum Zeitpunkt des Umsatzes unter dem marktüblichen Preis liegt. Dasselbe gilt, wenn der ihm in Rechnung gestellte Preis unter dem marktüblichen Preis oder unter dem Preis liegt, der seinem Lieferanten oder anderen Lieferanten, die am Erwerb der Ware beteiligt waren, in Rechnung gestellt wurde. Weist der Unternehmer nach, dass die Preisgestaltung betriebswirtschaftlich begründet ist, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(3) Örtlich zuständig für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Unternehmers zuständig ist. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist jedes Finanzamt örtlich zuständig, bei dem der Vorsteueranspruch geltend gemacht wird.

(4) Das zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass des Haftungsbescheides vorliegen. Bis zum Abschluss dieser Prüfung kann die Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 168 Satz 2 der Abgabenordnung versagt werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung nach § 167 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, wenn sie zu einer Erstattung führt.

(5) Für den Erlass des Haftungsbescheides gelten die allgemeinen Grundsätze, mit Ausnahme des § 219 der Abgabenordnung.⁶⁹

68 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.06.2017.—Artikel 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) hat in Abs. 6 „mit Ausnahme der Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen nach § 6 dieses Gesetzes“ nach „Geldwäschegesetzes“ gestrichen.

69 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Unternehmer haftet für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer Rechnung im Sinne des § 14 ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte.“

Siebenter Abschnitt
Durchführung, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften⁷⁰

§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und des Vorsteuerabzugs näher bestimmen sowie die zeitlichen Bindungen nach § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 verkürzen. Bei der näheren Bestimmung des Umfangs der Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 kann von der zolltariflichen Abgrenzung abgewichen werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anpassen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen, daß die Steuer für grenzüberschreitende Beförderungen von Personen im Luftverkehr niedriger festgesetzt oder ganz oder zum Teil erlassen wird, soweit der Unternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 4) erteilt hat. Bei Beförderungen durch ausländische Unternehmer kann die Anordnung davon abhängig gemacht werden, daß in dem Land, in dem der ausländische Unternehmer seinen Sitz hat, für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr, die von Unternehmern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer nicht erhoben wird;

(4) Die Umsatzsteuer wird einem Konsortium, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. das Konsortium seinen satzungsgemäßen Sitz im Inland hat,
2. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
3. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die das Konsortium für seine satzungsgemäße und nichtunternehmerische Tätigkeit in Anspruch genommen hat,
4. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
5. die Steuer gezahlt wurde.

Satz 1 gilt entsprechend für die von einem Konsortium nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihm entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind auf ein Konsortium mit satzungsgemäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung durch die in § 4 Nummer 7 Satz 5 genannte Bescheinigung nachgewiesen wird. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat das Konsortium das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zu viel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Wird ein Gegenstand, den ein Konsortium für seine satzungsgemäße Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der

Artikel 5 Nr. 31 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

70 ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Durchführung, Übergangs- und Schlußvorschriften“.

vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen, wie der Nachweis bei den folgenden Steuerbefreiungen zu führen ist:

1. Artikel III Nr. 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 823);
2. Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218);
3. Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe b und d des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009).

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.⁷¹

71 ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 6 eingefügt.

30.06.1990.—Artikel 10 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die Interessen des innerdeutschen Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark und der Mark der Deutschen Demokratischen Republik durch vollen oder teilweisen Steuererlaß berücksichtigen und dabei den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ausschließen.“

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. j des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschriften der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung anordnen, daß die Steuer für folgende Umsätze niedriger festgesetzt oder ganz oder zum Teil erlassen wird, soweit der Unternehmer keine Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat:

1. für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr. Bei Beförderungen durch außengebietliche Unternehmer kann die Anordnung davon abhängig gemacht werden, daß in dem Land, in dem der außengebietliche Unternehmer seinen Sitz hat, für grenzüberschreitende Beförderungen im Luftverkehr, die von Unternehmern mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer nicht erhoben wird;
2. für Beförderungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr Besonderheiten ergeben.“

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat in Abs. 3 Satz 1 „von Personen“ nach „Beförderungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bundesregierung kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. März 1991 den Erwerb von Gegenständen mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) durch einen Umsatzsteuerkürzungsanspruch begünstigen. Der Kürzungsanspruch beträgt bis zum 31. Dezember 1990 11, bei den in der Anlage bezeichneten Gegenständen 5,5 vom Hundert des Entgelts. Bei Marktordnungswaren tritt an die Stelle des Kürzungssatzes von 11 der Satz von 5 und an die Stelle des Kürzungssatzes von 5,5 der Satz von 2,5 vom Hundert. In der Zeit vom

§ 26a Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt,
2. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 5 eine dort bezeichnete Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
4. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 18a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 oder Absatz 9 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Absatz 10 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtet,
6. einer Rechtsverordnung nach § 18c zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist, oder
7. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 das Bundeszentralamt für Steuern.⁷²

1. Januar 1991 bis zum 31. März 1991 mindern sich die Kürzungssätze von 11 auf 6, von 5,5 auf 3, von 5 auf 2,7 und von 2,5 auf 1,4 vom Hundert.“

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2, 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 3 Satz 1 „(§ 14 Abs. 1)“ durch „(§ 14 Abs. 4)“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Durchführung“.

Artikel 10 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

72 QUELLE

30.06.1990.—Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 10 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Nr. 1 bis 6 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. k des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 26a Sondervorschriften im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost)“

Im Verhältnis zur Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) gelten folgende Sonderregelungen:

1. Als grenzüberschreitend gilt auch eine Beförderung, die sich sowohl auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) als auch auf das Außengebiet erstreckt.
2. Wird eine sonstige Leistung von einem im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmer im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erbracht, gilt sie abweichend von § 3a Abs. 2 bis 4 als im Erhebungsgebiet ausgeführt. Wird eine sonstige Leistung von einem im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ansässigen Unternehmer im Erhebungsgebiet erbracht, gilt sie abweichend von § 3a Abs. 2 bis 4 als im Gebiet der Deutschen

- Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausgeführt. Ein Unternehmer ist im Sinne der Sätze 1 und 2 an dem Ort ansässig, von dem aus er sein Unternehmen betreibt oder eine Betriebstätigkeit unterhält, von der die sonstige Leistung ausgeführt wird.
3. Wird eine Beförderung, die sich auf das Erhebungsgebiet und auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erstreckt, von einem im Außengebiet ansässigen Unternehmer ausgeführt, so gilt die Beförderung, soweit sie sich auf die bezeichneten Gebiete erstreckt, abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 2 an dem Ort als ausgeführt, an dem sie beginnt. Liegt dieser Ort im Außengebiet, so gilt die Beförderung an dem Ort des Grenzübertritts aus dem Außengebiet als ausgeführt. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.
 4. Steuer im Sinne des § 4a Abs. 1 ist auch die Steuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik geschuldet wird.
 5. Vorsteuerbeträge im Sinne des § 15 Abs. 1 sind auch die in Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 gesondert ausgewiesenen Steuern für Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik geschuldet werden, sowie die an die Deutsche Demokratische Republik entrichtete Einfuhrumsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer im Besteuerungszeitraum Umsätze sowohl im Erhebungsgebiet als auch im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) ausführt.
 6. § 25a ist auch anwendbar, wenn
 - a) der Unternehmer das Fahrzeug im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
 - b) für die Lieferung des Fahrzeugs an den Unternehmer
 - aa) Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz der Deutschen Demokratischen Republik nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben wird oder
 - bb) die Besteuerung nach § 25a Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wird.
 7. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Unternehmer für die Berechnung eines Ausgleichs der in Nummer 5 bezeichneten Vorsteuerbeträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik oder für statistische Zwecke Aufzeichnungen zu fertigen und Angaben dazu auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck in bestimmten Zeitabständen zu machen hat.“

QUELLE

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 14 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 „10 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 14a Abs. 5 Satz 1 ein Doppel der Rechnung nicht aufbewahrt,“.

01.08.2004.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, ein dort bezeichnetes Doppel oder eine dort bezeichnete Rechnung nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
- 1a. entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 die dort bezeichnete Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 18a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Abs. 7 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt oder
3. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 26b Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in einer Rechnung im Sinne von § 14 ausgewiesene Umsatzsteuer zu einem in § 18 Absatz 1 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 genannten Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.⁷³

§ 26c Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt.⁷⁴

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Änderungen dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 5 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Dies gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Absatz 4 Satz 2 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.

(1a) § 4 Nr. 14 ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2000 erbrachte Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge entsprechend anzuwenden, soweit der Sprachheilpädagoge gemäß § 124 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von den zuständigen Stellen der gesetzlichen Krankenkassen umfassend oder für bestimmte Teilgebiete der Sprachtherapie zur Abgabe von sprachtherapeutischen Heilmitteln zugelassen ist und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 spätestens zum 1. Januar 2000 erfüllt. Bestandskräftige Steuerfestsetzungen können insoweit aufgehoben oder geändert werden.

(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude

1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 1 Nr. 5 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 6 in Abs. 1 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und 2“ nach „Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. entgegen § 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Abs. 7 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt.“

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 3 eingefügt.

73 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

74 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat die Vorschrift eingefügt.

2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,

3. anderen als den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1998 fertiggestellt worden ist,

und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den Fällen der Nummern 1 und 2 vor dem 1. Juni 1984 und in den Fällen der Nummer 3 vor dem 11. November 1993 begonnen worden ist.

(3) geltenden Fassung ist auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, sofern die zugrunde liegenden Umsätze bis zum 31. Dezember 2003 ausgeführt wurden.

(4) Die §§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist. Soweit auf das Entgelt oder Teile des Entgelts für nach dem 31. Dezember 2001 ausgeführte Umsätze vor dem 1. Januar 2002 das Abzugsverfahren nach § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung angewandt worden ist, mindert sich die vom Leistungsempfänger nach § 13b geschuldete Steuer um die bisher im Abzugsverfahren vom leistenden Unternehmer geschuldete Steuer.

(5) § 3 Abs. 9a Satz 2, § 15 Abs. 1b, § 15a Abs. 3 Nr. 2 und § 15a Abs. 4 Satz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 und vor dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet worden sind und für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1b vorgenommen worden ist. Dies gilt nicht für nach dem 1. Januar 2004 anfallende Vorsteuerbeträge, die auf die Miete oder den Betrieb dieser Fahrzeuge entfallen.

(6) Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen können bis zum 31. Dezember 2004 in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden.

(7) § 13c ist anzuwenden auf Forderungen, die nach dem 7. November 2003 abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind.

(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezuges auf Grund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.

(9) § 18 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 enden.

(10) § 4 Nr. 21a in der bis 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist auf Antrag auf vor dem 1. Januar 2005 erbrachte Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit anzuwenden, wenn die Leistungen auf einem Vertrag beruhen, der vor dem 3. September 2003 abgeschlossen worden ist.

(11) § 15a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) ist auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt werden.

(12) Auf Vorsteuerbeträge, deren zugrunde liegende Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden, ist § 15a Abs. 3 und 4 in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(13) § 18a Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden.

(14) § 18 Abs. 9 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 18g sind auf Anträge auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 gestellt werden.

(15) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3 Nr. 2 in der jeweils ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung sind auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 ausgeführt werden.

(16) § 3 Absatz 9a Nummer 1, § 15 Absatz 1b, § 15a Absatz 6a und 8 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) sind nicht anzuwenden auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 15 Absatz 1b, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 2011 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind oder mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2011 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

(17) § 18 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.

(18) § 14 Absatz 1 und 3 ist in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung auf alle Rechnungen über Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.

(19) Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen. Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt. Die Abtretung wirkt an Zahlungs statt, wenn

1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,
2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,
3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat, und
4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.

(20) § 18h Absatz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) ist erstmals Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

(21) § 18 Absatz 2 in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung ist erstmals auf Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.⁷⁵

75 ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.1983.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 182 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 9 Satz 2 ist bei der Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude vor dem 1. Januar 1985 fertiggestellt worden ist.“

01.01.1986.—Artikel 14 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.1987.—Artikel 14 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 6 eingefügt.

§ 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.1990.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 9 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. l des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 10 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Abs. 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 aufgehoben und Abs. 4, 5 und 9 in Abs. 1 bis 3 unnummeriert. Abs. 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 lauteten:

„(1) Auf Umsätze und sonstige Sachverhalte aus der Zeit vor dem 1. Januar 1980 ist das im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses für sie geltende Umsatzsteuerrecht weiterhin anzuwenden. § 29 Abs. 3 und 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), gilt auch, wenn die Leistung nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt wird.

(2) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Zahlung des Entgelts oder des Teilentgelts auf einem Vertrag beruht, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer (§ 14 Abs. 1) erteilt hat.

(3) Der Unternehmer, der die bis zum 31. Dezember 1979 ausgeführten Umsätze nach § 19 Abs. 1 bis 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung versteuert, hat die am Ende des Kalenderjahres 1979 für diese Umsätze noch nicht vereinnahmten Entgelte den im Dezember 1979 vereinnahmten Entgelten hinzuzurechnen und gleichzeitig mit ihnen der Besteuerung zu unterwerfen. Das Finanzamt hat auf Antrag, unbeschadet der Vorschrift des § 222 der Abgabenordnung, die Entrichtung der auf die noch nicht vereinnahmten Entgelte entfallenden Steuer entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungseingang zu stunden. Die in Satz 1 bezeichneten Umsätze gehören nicht zum Gesamtumsatz des Kalenderjahres 1979.

(6) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann auf Antrag des Unternehmers auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt worden sind, soweit die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind.

(7) Vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1988 sind

1. das Gebiet der Portugiesischen Republik bei Anwendung des § 3 Abs. 8, § 3a Abs. 3 und 5, § 15 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung,
2. das Gebiet des Königreichs Spanien bei Anwendung des § 25 Abs. 2 Nr. 1

nicht als Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu behandeln.

(8) Die Vorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe j kann auf Antrag des Unternehmers auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1982 ausgeführt worden sind, soweit die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind.

(10) § 26 Abs. 4 und die auf Grund dieser Vorschrift erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift gelten nach Wirksamwerden des Beitritts mit der Maßgabe, daß zur Kürzung der Umsatzsteuer nur Unternehmer berechtigt sind, die im Erhebungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung ansässig sind.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 1 „und 5“ nach „bis 3“ eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 20 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude

1. Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt worden ist,
2. anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertiggestellt worden ist,

und wenn mit der Errichtung des Gebäudes vor dem 1. Juni 1984 begonnen worden ist.“

01.04.1999.—Artikel 7 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 3“ nach „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 7 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 7 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auch auf Rechnungen für Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1990 ausgeführt werden, soweit beim leistenden Unternehmer die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind.“

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1a Satz 1 „nach dem 31. Dezember 1994 und“ nach „auf“ gestrichen.

15.10.2001.—Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat Abs. 3 in Abs. 5 umnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 18 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 4 eingefügt.

20.12.2003.—Artikel 5 Nr. 34 lit. e des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) § 14 Abs. 1a ist anzuwenden auf Rechnungen, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden.“

Artikel 5 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „§§ 13b, 14 Abs. 1, § 14a Abs. 4 und 5 Satz 3 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4b, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 4a Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 3, § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 8, § 25a Abs. 5 Satz 3 sind auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 ausgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31. Dezember 2001 gezahlt worden ist.“

Artikel 5 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 15 Abs. 1b und § 15a Abs. 3 Nr. 2 sind erstmals auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. März 1999 angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben oder gemietet werden.“

Artikel 5 Nr. 34 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 34 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 10 eingefügt.

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 601) hat in Abs. 6 „2003“ durch „2004“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 34 lit. f des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 9 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 11 eingefügt.

01.08.2006.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen auch insoweit, als die Steuer dafür nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 oder Buchstabe b Satz 1 vor dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift entstanden ist.“

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 13 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 12 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 2 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 13d ist anzuwenden auf Mietverträge oder mietähnliche Verträge, die nach dem 7. November 2003 abgeschlossen worden sind.“

01.01.2009.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 15 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 7 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 14 eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 6 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 16 und 17 eingefügt.

01.07.2011.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 18 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 19 eingefügt.

01.10.2014.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 20 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 21 eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat Abs. 22 eingefügt.

§ 27a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmen im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auch juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Im Falle der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Sätzen 1 bis 3 ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, für Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1), für die Umsatzsteuerkontrolle, für Zwecke der Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anderer Staaten in Umsatzsteuersachen sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Daten, die sie für die Umsatzsteuerkontrolle benötigen.⁷⁶

76 QUELLE

02.09.1992.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

21.10.1995.—Artikel 20 Nr. 19 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.“

01.08.2002.—Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867) hat in Abs. 2 Satz 2 „Umsatzsteuerkontrolle sowie“ durch „Umsatzsteuerkontrolle,“ ersetzt und „sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes“ nach „Umsatzsteuersachen“ eingefügt.

08.12.2004.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3112) hat in Abs. 2 Satz 2 „Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)“ durch „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ ersetzt.

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 6 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Abweichend von Satz 1 erteilt das Bundeszentralamt für Steuern Unternehmen, die § 19 Abs. 1 oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftli-

§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8.

(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.⁷⁷

§ 28 Zeitlich begrenzte Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften

(1) (weggefallen)

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4)⁷⁸

che Erwerbe benötigen. Satz 2 gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, entsprechend.“

Artikel 6 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „bis 4“ durch „bis 3“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 10 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Satz 2 „(EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch „(EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

77 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2011.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

78 ERLÄUTERUNG

Abs. 3 und waren bloße Änderungsvorschriften.

ÄNDERUNGEN

17.12.1981.—§ 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1383) hat Abs. 1 geändert.

§ 29 Umstellung langfristiger Verträge

(1) Beruht die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann, falls nach diesem Gesetz ein anderer Steuersatz anzuwenden ist, der Umsatz steuerpflichtig, steuerfrei oder nicht steuerbar wird, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß bei einer Änderung dieses Gesetzes.⁷⁹

§ 30⁸⁰

01.01.1984.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zukünftige Fassungen des § 4 Nr. 7, des § 15 Abs. 3 und des § 24 Abs. 1“.

Artikel 9 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.1984.—Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 796) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.01.1986.—Artikel 14 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 war bloße Änderungsvorschrift; Abs. 2 lautete:

„(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt längstens bis zum 1. Januar 1984 hinausschieben, wenn ohne diese Maßnahme außenpolitische Nachteile im Zusammenhang mit der Mannheimer Akte oder anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu befürchten sind.“

01.01.1989.—Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Abs. 4 geändert.

01.07.1990.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 597) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zukünftige Fassungen einzelner Gesetzesvorschriften“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Abs. 4 geändert.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 24 lit. a des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 5 geändert.

29.02.1992.—Artikel 12 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 12 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 4 bis 6 aufgehoben. Abs. 4 bis 6 waren bloße Änderungsvorschriften.

Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) hat Abs. 4 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 war bloße Änderungsvorschrift.

01.01.1995.—Artikel 12 Abs. 44 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 war bloße Änderungsvorschrift.

21.10.1995.—Artikel 20 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 4 geändert.

27.06.1998.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Abs. 4 geändert.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 war bloße Änderungsvorschrift.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 4 geändert.

16.12.2004.—Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 4 geändert.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Abs. 4 geändert.

01.01.2008.—Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Abs. 4 geändert.

01.01.2010.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Abs. 4 geändert.

79 ÄNDERUNGEN

01.01.1982.—Artikel 36 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 2 eingefügt.

80 AUFHEBUNG

29.02.1992.—Artikel 12 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 30 Berlin-Klausel

Anlage 1

(zu § 4 Nr. 4a)
[BGBl. I 2006 S. 2896]⁸¹

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)
[BGBl. I 2006 S. 2897; 2007 S. 3170; 2012 S. 1030; 2014 S. 1289]⁸²

Anlage 3

(zu § 13b Absatz 2 Nummer 7)
[BGBl. I 2010 S. 1787]⁸³

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

81 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 35 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2003 S. 2662.

82 ÄNDERUNGEN

01.07.1983.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 182 (BGBl. I S. 1857) hat die Anlage geändert.

01.01.1985.—Artikel 17 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Anlage geändert.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 204) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 1979 S. 1974, 1982 S. 1866, 1984 S. 1506.

30.12.1993.—Artikel 20 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Anlage geändert.

01.01.1994.—Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat die Anlage geändert.

01.01.1997.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851) hat die Anlage geändert.

01.01.2000.—Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Anlage geändert.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat die Anlage geändert.

UMNUMMERIERUNG

20.12.2003.—Artikel 5 Nr. 36 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Anlage in Anlage 2 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.12.2003.—Artikel 5 Nr. 36 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Anlage geändert.

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 36 lit. a, b litt. bb, lit. c und d des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Anlage geändert.

19.12.2006.—Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1988 S. 204, 1993 S. 973, S. 2341, 1996 S. 1854, 1999 S. 2616, 2001 S. 3813, 2003 S. 2664.

29.12.2007.—Artikel 8 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Anlage geändert.

01.07.2012.—Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) hat die Anlage geändert.

01.01.2015.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Anlage geändert.

83 QUELLE

01.01.2011.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Anlage eingefügt.

Anlage 4

(zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)

[BGBl. I 2014 S. 2429, 2015 S. 1843]⁸⁴

84 QUELLE

01.10.2014.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Anlage eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2014 S. 1300.

ÄNDERUNGEN

06.11.2015.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1833) hat die Anlage geändert.